

Benutzungsordnung für die Grillkota auf der Rast & Bike Anlage der Stadt Elze



§ 1 Allgemeines

Die Stadt Elze unterhält als öffentliche Einrichtung in Elze die Grillkota auf der Rast & Bike Anlage hinter dem Freibad. Die Grillkota dient der Förderung des Naherholungs- und des Freizeitwertes der Stadt Elze.

§ 2 Verfahren bei Überlassung

Die Grillkota einschl. des Toilettenhauses können auf Antrag überlassen werden.

Über den Antrag auf Überlassung entscheidet der Bürgermeister.

Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 Behandlung der Anträge

Sofern für den gleichen Benutzungszeitraum mehrere Anträge vorliegen, wird nach dem Eingangsdatum der Anträge entschieden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Elze einzureichen.

§ 4 Kautions/Benutzungsgebühr

Für jede Veranstaltung wird im Vorfeld eine Kautions in Höhe von 100,00 € erhoben zzgl. einer Benutzungsgebühr für das Toilettenhaus, die Küche, das Mobiliar, Strom und Wasser in Höhe von 110,00 €.

Wird die Einrichtung sauber und in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, wird die Kautions zurückgezahlt.

Die Kautions wird für die Beseitigung von Schäden, die auf die Benutzung der Einrichtung zurückzuführen sind, in erforderlicher Höhe einbehalten und verwendet. Ein über den Kautionsbetrag hinausgehender Schaden ist im Wege des Schadensersatzes von der Benutzerin und dem Benutzer zu erstatten. Die Stadt Elze ist berechtigt, Reparaturkosten von der Kautions einzubehalten.

Wird eine Veranstaltung bis zwei Wochen vorher abgesagt, so ist ein Entgelt in Höhe von 25% der Benutzungsgebühr zu zahlen, bei einer späteren Absage in Höhe von 100%.

§ 5
Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzte Einrichtung schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung im aufgeräumten Zustand zu hinterlassen, wobei die angefallenden Abfälle vom Benutzer zu entfernen sind.

Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm überlassene Einrichtung vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen.

Wird ein Schaden von einem Benutzer der Stadt Elze nicht gemeldet, so haftet der Benutzer, der bei der Schadensfeststellung die Einrichtung als Letzter nutzte.

§ 6
Musikwiedergabe

Bei der Wiedergabe von Musik oder Livemusik sind die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten.

§ 7
Haftung

Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Benutzern oder seinen Beauftragten der Einrichtung der Stadt zugefügt werden, haftet der verantwortliche Benutzer.

Die Haftung der Stadt gegenüber dem Benutzer der Einrichtungen ist ausgeschlossen.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen.

Schadensersatzansprüche gegen die Stadt wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

§ 8
Besondere Ordnung

Das Rauchen in der Grillkote ist untersagt.

Die Bedienungsanleitung für den Grill ist zu beachten.

§ 9
Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Elze, den 02.01.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Freimann